

Deutschkenntnisse zur Einreise thailändischer Ehegatten

Seit Dienstag, den 28.08.2007 sind Änderungen im Ausländerrecht in Kraft getreten. Nunmehr werden von einreisenden Ausländern, die zu ihrem Ehegatten nach Deutschland einreisen oder hier heiraten wollen, bereits Deutschkenntnisse vor der Einreise verlangt. Dies trifft sowohl auf Verlobte als auch Ehegatten von deutschen Staatsbürgern als auch von Ausländern in Deutschland zu.

Stichtag 28.05.2007

Anträge auf Einreise zur Eheschließung in Deutschland oder zu dem Ehegatten in Deutschland seit dem 28. August setzen nachgewiesene Deutschkenntnissen voraus. Auch bereits laufende Verfahren sind hiervon betroffen, so dass keine Einreisevisa z.B. zur Eheschließung ohne den Sprachnachweis mehr erteilt werden. selbst wenn die Anträge schon vor dem 28.08.2007 gestellt wurden.

Anträge, die vor dem 28.05.2007 bei der Botschaft gestellt wurden, werden allerdings noch nach dem alten Recht, also OHNE die Überprüfung von Deutschkenntnissen, bearbeitet. Grund hierfür ist der Vertrauensschutz von Antragstellern, die ihre Anträge lange vor der neuen Rechtslage gestellt wurden.

Nachweis vom Goethe-Institut bereits bei Antragstellung

Die Botschaften und Generalkonsulate verlangen seitdem bereits bei der Antragstellung auf Einreise die Vorlage des Zertifikats für Sprachnachweisen des Goethe-Instituts der Prüfung A1 "Start Deutsch 1". Es handelt sich hierbei um das niedrigste Niveau der elementaren Sprachverwendung.

Die Ausbildung soll dazu dienen, in Alltagssituationen kurze, einfache Fragen, Anweisungen und Mitteilungen, Ansagen auf dem Anrufbeantworter, öffentliche Durchsagen sowie kurze Gespräche zu verstehen und Informationen aus schriftlichen Kurzmitteilungen, öffentlichen Hinweisschildern und Kleinanzeigen entnehmen zu können. Mindestdauer des Kurses zur Teilnahme an der Prüfung beträgt 110 . 130 Einheiten á 45 Minuten (insgesamt ca. einen Monat 5 h / Tag plus Hausaufgaben 3 h / Tag).

Jedoch setzt ein einmonatiger Kurs zum Bestehen der Prüfung offensichtlich bereits Kenntnisse der westlichen Schriftsprache voraus (lateinischen Buchstaben), so dass andernfalls - insbesondere bei Ausländern ohne Erfahrungen beim Fremdsprachenlernen - mit einer mehrmonatigen Deutschausbildung in Bangkok zu rechnen sein wird.

Ein Beispiel für eine Frage zum Leseverstehen zu folgendem Text.

Hallo Li, danke für deine Mail. Dein Zug kommt hier in Hannover um 12.36 Uhr an. Ich bin ab 12.15 Uhr im Hauptbahnhof und warte auf dich vor der Auskunft. Du kannst mich den ganzen Vormittag auf meinem Handy (++49 173 62 205 59) erreichen. Deine Karin

Hierzu ist dann die Prüfungsfrage zu beantworten: Wann kommt Lis Zug an?

Ausnahmen zum Nachweis des Goethe-Instituts

Von dem Grundsatz, dass ein Sprachnachweis des Goethe-Instituts erforderlich ist, gibt es Ausnahmen. So können in Ausnahmefällen andere Sprachzertifikate oder das persönliche Gespräch bei der Botschaft bereits ausreichen.

Weitere Sonderfälle sind vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für einreisende Ehegatten oder Verlobte (im folgenden „Ausländer“) vorgesehen:

Einer der Ehegatten ist Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (außer Deutschland).

Der Ausländer ist wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

Der Ausländer hat einen Hochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation oder bei ihm besteht ausnahmsweise aus anderen Gründen ein erkennbar geringer Integrationsbedarf.

Der Ausländer möchten sich nicht dauerhaft in Deutschland aufhalten.

Der nach Deutschland einladende Ehegatte besitzt eine Aufenthaltserlaubnis als Hochqualifizierter (§ 19 AufenthG), Forscher (§ 20 AufenthG), Firmengründer (§ 21 AufenthG), Asylberechtigter (§ 25 Abs. 1 bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG), anerkannter Flüchtling (§ 25 Abs. 2 bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG), Daueraufenthalts-berechtigter aus anderen EU-Staaten (§ 38a AufenthG),

Der nach Deutschland einladende Ehegatte ist Staatsangehöriger Australiens, Israels, Japans, Kanadas, der Republik Korea, Neuseelands oder der Vereinigten Staaten von Amerika.

Rechtlich fragwürdig

Die Rechtmäßigkeit der nun eingeführten Regelung scheint aus verschiedenen Gründen Weise fraglich.

Kaum nachzuvollziehen ist z.B., dass Ehegatten von ausländischen Firmengründern einen geringeren Integrationsbedarf haben sollen als Ehegatten deutscher Staatsbürger. Auch ist fraglich, ob Ehegatten westlicher Ausländer in Deutschland von sich aus besser integriert werden als Ehegatten von Deutschen. Eine bisher nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung scheint hier gegeben.

Die zuständigen Ministerien haben zu diesen Fragen nicht bei Erlass des Gesetzes und bis jetzt (Mitte September 2007) keine Verwaltungsvorschriften erlassen. Diese würde es den Botschaften und Ausländerbehörden ermöglichen, die oben genannten Ausnahmeregelungen anzuwenden. Aus diesem Grund vergibt die Deutsche Botschaft in Bangkok noch nicht einmal einen Termin, wenn das Zertifikat des Goethe-Instituts nicht bereits erworben wurde.

Wann die erforderlichen Verwaltungsvorschriften ergehen, ist unklar. Wie häufig im Ausländerrecht, hat der Gesetzgeber die praktischen Konsequenzen seiner Neuerungen nicht rechtzeitig geregelt für die behördliche Anwendung bzw. für die Rechtssicherheit des einzelnen. Der Verdacht kommt somit auf, dass die Rechtsanwendung vom Gesetzgeber erneut nicht vollständig durchdacht worden ist.